

Erscheint wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 1.80 M.,
durch die Post zugestellt 2.10 M.,
für Montabaur monatlich 60 Pf.,
durch unsere Agentur frei ins
Haus monatlich 65 Pf.

Frei-Beilagen:
jährlich zweimal: Fahrplan,
jährlich einmal: Monatsblätter
mit Märterergebnis.

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühren für die
gespaltene Zeile oder
deren Raum 15 Pf.

Reklamen d. Doppelzeile 30 Pf.

Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirksamste Verbreitung.

Beilagen nach Vereinbarung.

Bestellungen werden jederzeit
angenommen.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.

Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 178.

Montabaur, Samstag, den 10. November 1917.

50. Jahrgang.

Spezialanmeldung.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung des
Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom
2. Oktober 1917, veröffentlicht im Kreisbl. Nr. 161, hat
jeder Selbstversorger, von dem durch die Hauschlachtung
von Schweinen gewonnenen Fleische, an den Kommunal-
verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung
Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:
wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:
mehr als 60—70 Kilogr. einschließlich 1 Kilogr.
" " 70—80 " " 2 " "
" " 80 Kilogr. für weitere angefangene
je 10 Kilogramm: je 0,5 Kilogramm.

Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so
sind 3 vom Hundert des Schlachtgewichts in Speck oder
Fett abzuliefern.

Die Abgabe von Speck oder Fett hat unmittelbar nach
den Schlachtungen an den für die betreffenden Gemeinden
zuständigen Fleischbeschauer zu erfolgen.

Anstelle von frischem Speck ist von denen, die ab 15.
Oktober bereits geschlachtet haben, eine entsprechende Menge
Schmalz oder geräucherter Speck abzuliefern, wobei 2 Pfund
frischem Speck 1 1/2 Pfund geräucherter
Speck bzw. 1 1/2 Pfund ausgelassenes Schmalz gleich zu
rechnen sind.

Bei allen von jetzt ab zur Ausführung kommenden
Hauschlachtungen hat der zuständige Fleischbeschauer den
Veranstalter der Hauschlachtung zur Abgabe der nach
Maßgabe des Schlachtgewichts des Schweines anzufor-
dernden Speckmenge zu veranlassen.

Der Fleischbeschauer hat für die sachgemäße Ein-
sammlung und Räucherung des Speckes Sorge zu tragen und den
geräucherten Speck am 15. und letzten jeden Monats an
die Kreisammelfstelle abzuführen.

Die Verwaltung der Kreisammelfstelle hat wie im
Vorjahre der Landwirt Herr Georg Eifel in Montabaur
übernommen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, diese Bekannt-
machung wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Montabaur, den 9. November 1917.

Der Landrat: Vertuch.

Bezirksfleischstelle für den Regbez. Wiesbaden

Vorst./Nr. B II 1287.

Frankfurt a. M., den 2. Novbr. 1917.

Bekanntmachung

betreffend den Handel mit Schweinen.

Auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Be-
kannmachung über die Errichtung von Preisprüfungs-
stellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 1915
(R.-G.-Bl. S. 607) und vom 4. Novbr. 1915 (R.-G.-Bl.
S. 728) in Verbindung mit der Verordnung über die
Regelung des Fleischverbrauches und den Handel mit
Schweinen vom 21. August 1916 in der Fassung vom
19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 949) und der dazu er-
lassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang
des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I. Schweine über 25 kg Lebendgewicht.

Schweine im Lebendgewicht von mehr als 25 kg
dürfen, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine han-
delt, nur an die Mitglieder des Viehhandelsverbandes,
die im rechtmäßigen Besitz der Ausweiskarte sind, ver-
äußert werden. Die Tiere müssen auf den Kreisammelf-
stellen des Viehhandelsverbandes abgeliefert werden. Wer
an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person Vieh
verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt,
macht sich strafbar.

Zur Veräußerung von Schweinen im Lebendgewicht
von über 25 kg an andere Stellen oder Personen als
die in Absatz 1 genannten bedarf es in jedem einzelnen
Falle der Genehmigung des Landrates, z. B. Verenden des
Magistrates. Die Genehmigung wird nur ausnahms-
weise für Einlegeschweine und für Zuchtschweine erteilt
und zwar:

1. Für Einlegeschweine, wenn der Erwerber die schrift-
liche Genehmigung des Kommunalverbandes seines
Wohnsitzes zum Erwerb vorlegt.

Diese Genehmigung ist nur zu erteilen an Krankenhäuser
und ähnliche Anstalten zur Versorgung der von ihnen zu
versorgenden Personen, ferner an gewerbliche Betriebe
für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter, an
anerkannte Mastanstalten und Mäster. Für Privatschlach-
tereien ist die Genehmigung nur erteilt, wenn eine außer-
gewöhnliche Notlage dies rechtfertigt, z. B. Verenden des
bisherigen Einlegeschweines bei vorgerückter Jahreszeit,
entlegener Wohnsitz und dergl. In allen Fällen muß
der Besitz der zur Mastung der Schweine erforderlichen
reifegeeigneten Futtermittel nachgewiesen werden und außer-

dem die Sicherheit gegeben sein, daß die gesetzlichen Höchst-
preise nicht überschritten werden.

Die Veräußerung und der Erwerb von Schweinen
über 60 kg Lebendgewicht zur Weitermast zu Zwecken
der Selbstversorgung darf von dem Kommunalverbande
nur nach vorheriger Zustimmung der Bezirksfleischstelle
genehmigt werden.

2. Für Zuchtschweine (Zuchteber und Zuchtsauen) nur,
wenn in dem Betriebe des Erwerbers tatsächlich ein
Schwein zur Zucht benötigt wird.

Zur Veräußerung von Zuchtschweinen aus den Herden
der Hochzüchter bedarf es der Genehmigung in jedem
einzelnen Falle nicht. Anstelle der Genehmigung genügt
eine Veräußerungsanzeige an den Vorstand des Vieh-
handelsverbandes Frankfurt a. M., Untermainanlage 9,
welche den Namen und Wohnort des Veräußerers, Namen
und Wohnort des Erwerbers und die nähere Bezeichnung
und das Gewicht des verkauften Zuchtschweines enthält.
Hochzüchter dürfen Schweine aus ihrer Herde jedoch nur
an solche Erwerber verkaufen, für welche eine Bescheinigung
des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes darüber
erbracht wird, daß das Schwein zur Zucht verwendet
werden soll und die Verwendung von dem Kommunal-
verband überwacht wird. Wer als Hochzüchter anerkannt
ist, wird im Amtsblatt der Landwirtschaftskammer be-
kannt gegeben.

Der Preis für Schweine im Lebendgewicht von
über 25 kg darf bis zum 30. November 1917 einschließ-
lich beim Verkauf durch

den Viehhalter A 79.— für 50 kg Lebendgewicht
im R. Biedenlopf A 78.— für 50 kg Lebendgewicht
nicht übersteigen.

Ausgenommen von dieser Höchstpreisfestsetzung sind
nur solche Schweine, welche mit der aus dem Vorstehenden
sich ergebenden Genehmigung zur Zucht verkauft werden;
hingegen dürfen Schweine zur Weitermast nur zu dem
gesetzlichen Höchstpreis für Schlachtschweine verkauft werden.

II. Läuferchweine von 15—25 kg Lebendgewicht.

Schweine von 15—25 kg Lebendgewicht dürfen ohne
besondere Genehmigung zu Zucht- oder Mastzwecken an
Landwirte oder Selbstversorger verkauft werden. Soweit
sie nicht nachweislich zu Zucht- oder Mastzwecken verkauft
werden, müssen sie an die Mitglieder oder an die Kreis-
ammelfstellen des Viehhandelsverbandes veräußert werden.

Auch diese Schweine fallen unter die Höchstpreise für
Schlachtschweine, es sei denn, daß es sich um die Ver-
äußerung eines Schweines zur Zucht handelt. Unter
Zucht kann aber niemals die Aufstellung zur Mast, auch
wenn diese länger als 3 Monate dauern wird, verstanden
werden.

III. Ferkel bis zu 15 kg Lebendgewicht.

Ferkel bis zu 15 kg Lebendgewicht können sowohl zur
Zucht und Mast als zur Schlachtung veräußert werden.
Sie werden bis auf weiteres zum Schlachten freigegeben.
Die Schlachtung unterliegt dem Schlachthofzwang, wo
ein solcher im übrigen besteht, und dem Beschauzwang.
Einer Schlachtgenehmigung des Kommunalverbandes be-
darf es nicht, jedoch muß die Schlachtung von dem Eigen-
tümer oder Schlächter binnen 3 Tagen dem Kreisamtschuh,
in Stadtkreisen dem Magistrat, angezeigt werden. Eine
Anrechnung der Ferkel bis zu 15 kg Lebendgewicht auf
die Fleischkarte findet nicht statt, kann aber angeordnet
werden. Für Schlachtferkel bis zu 15 kg Lebendgewicht
wird der Höchstpreis ab Stall auf M. 1.60 für ein halbes
Kilo Lebendgewicht festgesetzt.

IV.

Verkäufe von Schweinen und Ferkeln dürfen nur nach
Lebendgewicht und nicht nach dem Stück erfolgen. Die
Feststellung des Lebendgewichts erfolgt am Standort der
Tiere mit Abzug von 5%. Ist eine Gewichtsfeststellung
am Standorte nicht möglich und haben die Tiere einen
Weg von mindestens 5 km bis zur Waage zurückgelegt,
so werden Gewichtskürzungen nicht vorgenommen.

Die Zuschläge für den Transport von Schlachtschweinen
richten sich nach der Bundesratsverordnung vom 5. April
1917 (R.-G.-Bl. S. 319).

V.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestim-
mungen werden auf Grund des § 17 der Verordnung
zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung
von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung
vom 25. September bzw. 4. November 1917 sowie des
§ 18 der Verordnung über die Regelung des Fleisch-
verbrauches und den Handel mit Schweinen in der Fas-
sung vom 19. Oktober 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr
und mit Geldstrafe bis zu M. 10000 oder mit einer
dieser Strafen bestraft. Daneben können die in Frage
kommenden Tiere oder die daraus gewonnenen Fleisch-
waren ohne Entgelt eingezogen werden, ohne Unterschied,
ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VI.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere
die Bekanntmachung der Bezirksfleischstelle vom 3. Sep-
tember 1917, werden hiermit aufgehoben. In wieweit
der Handel mit Schweinen, Läufern und Ferkeln die
Mitgliedschaft zum Viehhandelsverband voraussetzt, wird
von letzterem bestimmt.

VII.

Diese Bekanntmachung tritt, soweit deren Bestimmungen
nicht bereits früher auf Grund der Verordnung der Reichs-
und Landeszentralbehörden und der Anordnungen der
Bezirksfleischstelle und des Viehhandelsverbandes für den
Reg.-Bez. Wiesbaden in Kraft getreten sind, mit dem
Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Königl. Bezirksfleischstelle für den
Regierungsbezirk Wiesbaden.**

**Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk
Wiesbaden.**

E./Kr. V./1148.

Bekanntmachung

betreffend Handel mit Schweinen.

Auf Grund des § 4 der Satzungen des Viehhandels-
verbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird
folgendes bestimmt:

I.

Die Mitglieder des Viehhandelsverbandes werden auf
die Anordnungen der Bezirksfleischstelle vom 2. Novbr.
1917 hingewiesen und ihnen die strengste Beobachtung der
erlassenen Bestimmungen zur Pflicht gemacht. Zuwider-
handlungen werden neben den verordneten Strafen durch
Entziehung der Ausweiskarte geahndet.

II.

Die Bekanntmachung des Viehhandelsverbandes vom
3. September 1917 wird aufgehoben.

III.

Ziffer IV unserer Bekanntmachung vom 22. Dezbr.
1916 wird mit Wirkung vom 15. Dezember 1917 ab
aufgehoben; mithin bedarf es von diesem Tage an auch für
den Handel mit Ferkeln und Läuferchweinen im Gewicht
unter 25 kg der Lösung einer Ausweiskarte. Anträge
um Erteilung einer Ausweiskarte sind alsbald zu stellen.
Berücksichtigt können nur Personen werden, die nachweis-
lich vor dem 1. Juli 1914 mit Ferkeln und Läuferchweinen
gehandelt haben.

Für Händler, welche wegen ihres sonstigen Viehhandels
bereits im Besitze der Ausweiskarte sind, bedarf es einer
weiteren Karte nicht. Auch Metzger, welche Ferkel bis
15 kg Lebendgewicht zur gewerblichen Schlachtung in der
eigenen Metzgerei ankaufen, brauchen die Ausweiskarte
hierfür nicht.

IV.

Innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden bedarf
es zur Beförderung von Schweinen unter 25 kg Lebend-
gewicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen
eines Ausweises des Verbandes durch Ausweiskarte bzw.
Verladeanzeige oder Bescheinigung der Ortspolizeibehörde
bis auf weiteres nicht.

V.

Die Provision der Händler für den Ankauf von
Schlachtschweinen und der zulässige Gewinnzuschlag beim
Handel mit Futterchweinen wird auf 3 Proz. festgesetzt.

VI.

Die Bestimmungen Ziffer II unserer Bekanntmachung
vom 22. Dezember 1916, monach von Zucht- und Nutz-
vieh eine Abgabe von 1/2 % des Rechnungsbetrages an
den Viehhandelsverband zu entrichten ist, findet auch auf
Ferkel und Läuferchweine, die zur Zucht gehandelt werden,
mit der Maßgabe Anwendung, daß die Abgabe von 1/2 %
des Rechnungsbetrages sämtlicher von einem Händler im
Laufe eines Monats getätigter Anläufe von Ferkeln und
Läuferchweinen im Laufe der ersten 5 Tage des nächsten
Monats in einer Summe an den Verband einzufenden ist.

VII.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Ver-
öffentlichung in Kraft.
Frankfurt (Main), den 2. November 1917.

Der Vorstand.

**Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen
des Kreises**

ersuche ich, sich mit den obigen Bestimmungen genau
vertraut zu machen und ihre Einhaltung zu überwachen,
namentlich auch nach der Richtung, daß die Höchstpreise,
die nimmehr für Schlachtschweine und Einlegeschweine
die gleichen sind, nicht überschritten werden.
Montabaur, den 9. November 1917.

Der Rgl. Landrat: Vertuch.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB Großes Hauptquartier, den 9. Nov. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Der Artilleriekampf in Flandern wuchs am Nachmittag im Niergebiet, bei Poelkapelle und bei Passchendaele zu erheblicher Stärke an.

In Artois lebte das Feuer an mehreren Stellen auf. Englische Erkundungsvorstöße südlich von Acheville und nördlich von der Scarpe wurden abgewiesen.

Heeresgruppe des Deutschen Kronprinzen.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Im Sundgau wurden nach heftigen Feuerwellen vordringende Sturmtruppen der Franzosen zurückgewiesen.

Im Luftkampf und durch Abwehrfeuer verloren die Gegner 13 Flugzeuge.

Leutnant Müller errang seinen 32., Leutnant v. Bülow seinen 25., Leutnant Böhm seinen 22. und Leutnant Bongartz seinen 21. Lustsieg.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Mazedonische Front.

Im Eernabogen brachten deutsche und bulgarische Abteilungen aus den feindlichen Gräben Gefangene und ein Maschinengewehr zurück.

In der Strumaebene stießen englische Kompagnien gegen Kiufti und Prosenit vor; kraftvoller Gegenstoß bulgarischer Truppen warf sie zurück.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Livorno ist überschritten.

Rüstlos streben die verbliebenen Armeen aus den Gebirgsstraßen und in der Ebene, den Widerstand italienischer Nachhuttruppen brechend, in Schneetreiben und strömendem Regen der Piave zu.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Abendbericht über die Kriegslage.

Berlin, 9. November, abends. (W. B. Amtlich.)

In Flandern scharfer Artilleriekampf bei Passchendaele. In der Verfolgung gegen die Piave geht es vorwärts.

Neue Versenkungen.

WTB Berlin, 8. Nov. (Amtlich.) Auf dem nördlichen Seekriegsschauplatz wurden durch unsere U-Boote wiederum 15 000 Brutto-Register-Tonnen versenkt.

Unter den vernichteten Schiffen befanden sich der amerikanische Transportdampfer Antilles (6878 To.), ein unbekannter Landdampfer, sowie der franz. Segler Rofe.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Der Krieg in Italien.

Kein Haltmachen an der Piave.

* Basel, 9. Nov. Havas meldet: Die italienische Heeresleitung wird ohne Zweifel gezwungen sein, die Armee an einer Front zu organisieren, die mehr Sicherheit bietet, als die Stellung an der Piave.

Zürich, 9. Nov. Der hiesige Tagesanzeiger erfährt, daß die Bereitstellung der französischen Hilfstruppen, die von der Westfront herankommen, in Brescia erfolgt.

Wechsel im italienischen Oberkommando.

Der Kriegsrat in Rapallo.

Rom, 8. Nov. (W. B.) Nachdem auf der Konferenz in Rapallo die Entschliebung gefaßt worden ist, einen interalliierten obersten politischen Rat für die gesamte Westfront zu schaffen, dem ein ständiger Militärzentralausschuß zur Seite stehen soll wurden zu Teilnehmern an diesem militärischen Komitee ernannt General Foch für Frankreich, General Wilson für England und General Cardona für Italien. Um General Cardona im italienischen Oberkommando zu ersetzen, ernannt ein königl. Erlass heute zum Chef des Generalstabes der Armee den General Diaz und zu Unterchef den General Badoglio und Giardino.

Die neue Umwälzung in Rußland.

Wie die Maximalisten die Macht an sich rissen.

WTB St. Petersburg, 8. Nov. Bei Tagesanbruch bemächtigten sich nach einer mehrstündigen Belagerung und einem Gemehrkampf, begleitet von einigen Kanonenschüssen, die Truppen des revolutionären Komitees des Winterpalais, wo mit Ausnahme von Kerenski alle Minister versammelt waren. In gleicher Weise bemächtigten sie sich des St. Petersburger Generalstabes.

Die Kriegsmäden Truppen.

Wien, 8. Nov. Die russische Rundschau meldet: In der Sitzung der Soldatenfektion des St. Petersburger Sowjet überbrachten Delegierte der Frontarmee laut Russische Slowo folgende Mitteilung: Die Truppen sind des Kriegsführens müde, sie fordern sofortigen Friedensschluß. Geschicht das nicht, so werden sie die Schützenraben verlassen. Zu schießen weigern sie sich schon heute, in längstens drei Wochen werden sie den Waffenstillstand verkünden und die Waffen niederlegen.

Lenin der Sieger.

Haag, 9. Nov. (Ab.) „Central News“ meldet aus Petersburg: Die gesamte Garnison unterwarf sich Lenin auf dessen Beschluß, den **Waffenstillstand und den Frieden zu fordern**; die Hauptstadt flaggte.

Kerenski gefangen?

Haag, 9. Nov. (Ab.) „Nieuwe Rott. Cour.“ erfährt aus Petersburg: Die Zahl der bewaffneten Maximalisten 1000 Mann. Viele Maschinengewehre aus dem Westen stehen ihnen zur Verfügung. Die großen Massen trafen sich Lenin. Kerenski ist gefangen.

Vor den Gesandtschaften der Ententemächte stehen starke Truppenabteilungen. (Eine anderweitige Bestätigung der Befangenahme Kerenski fehlt noch).

Proklamation des Petersburger A. und S. Kongresses.

Mit dem Uebergang der Petersburger Delegatentur in die Hände der siegreichen Maximalistenpartei haben die ausführlichen Drahtungen der bisherigen russischen Regierung ihr Ende erreicht. Der A. und S.-Rat hat bis zur Einsetzung einer Regierung die Macht des Kriegsevolutionskomitees anerkannt. Das neue Programm lautet:

- Sofortiger Vorschlag eines demokratischen Friedens,**
- Uebergabe des Bodens der Grundbesitzer an die Bauern. Uebergabe der Macht an die Räte und sofortige Einberufung der konstituierenden Versammlung.**

Der Aufruf schließt mit den Worten:
„Soldaten! Für den Frieden! Für Brot! Für Land! Für die Volksmacht!“

Kerenski in England?

Haag, 9. Nov. Eingegangenen Berichten zufolge gelang es Kerenski in einem Automobil des englischen Botschafters in St. Petersburg zu entkommen. Angeblich befindet er sich auf dem Wege nach England. Zuvor hat Kerenski den Versuch gemacht, durch die ihm treugebliebene Preobraschensky-Garde die anderen Truppen zu bewegen, die Maximalisten anzugreifen. Anscheinend ist der Versuch mißglückt. (Rln. Wz.)

Die Auffassung der Londoner russischen Botschaft.

Amsterdam, 9. Nov. Der Daily Express meldet: Ein höherer Beamter der russischen Botschaft erklärte, daß sich die russische Botschaft, bevor endgültige Berichte eingegangen sind, nicht an Lenin stören werde. Lenin habe anscheinend in zu großem Selbstvertrauen die Leitung der Geschäfte übernommen. Es sei möglich, daß die Maximalisten durch die in ihren Händen befindliche offizielle St. Petersburger Telegraphen-Agentur nur Nachrichten verbreiten, die mit ihren eigenen Interessen übereinstimmen. Es sei möglich, daß der Rufstand sich nicht auf die Hauptstadt beschränke und daß Kerenski in anderen Teilen des Landes Unterstützung finden werde, um wirksam gegen die Maximalisten einzuschreiten.

Politisches.

* Berlin. Der Reichstag wird wahrscheinlich erst am 29. November zusammentreten. Auch das preussische Abgeordnetenhaus wird seinen für den 15. November vorgesehenen Zusammentritt verschieben.

Der Reichstag wird voraussichtlich bei seinem Wiederzusammentritt eine neue Kreditvorlage in Höhe von 15 Milliarden vorfinden. Auch im kommenden Tagungsabschnitt wird der Reichstag seine Hauptarbeit in den Ausschüssen verrichten und nur wenige Vollsitzungen abhalten.

WTB Berlin, 9. Nov. Der Unterstaatssekretär im Reichskolonialamt, Dr. Conze, ist schwer verunglückt. Er wurde in der Potsdamerstraße von einem Straßenbahnwagen umgestoßen und erlitt einen schweren Schädelbruch.

Völkerrechtswidrig.

WTB Berlin, Nach zuverlässigen Nachrichten sind in der unmittelbaren Nähe der Munitions- und Flugzeugfabriken von Hendon, nordwestlich von London, große Lager mit deutschen Kriegsgefangenen belegt worden, um die Werke vor deutschen Luftangriffen zu bewahren.

Lokales und Provinztelles.

Montabaur, 10. Nov. Wie wir hören, wird am nächsten Freitag, den 16. Novbr. 1917, abends 8 Uhr, Herr Oprensfänger Gustav Jelaar (Charlottenburg) mit Unterstützung hiesiger Musikfreunde einen Kammer-Musikabend veranstalten. Der Reinertrag des Konzertes soll zum Besten des Kriegshilfsfonds verwendet werden.

Montabaur, 10. Nov. Der Matrose Richard Heiffer, Sohn des Fischgutsbesizers Herrn Josef Heiffer dahier wurde wegen Tapferkeit vor dem Feinde im Osten am 25. Oktober 1917 mit dem Eisernen Kreuze 2. Klasse ausgezeichnet.

(1) Montabaur, 10. Nov. Rechts gehen ist eine berechtigte und notwendige Verkehrsordnung. Jetzt ist sie erst recht die „Forderung des Tages“ oder vielmehr des Abends, da das Begehen der Straßen wegen der herrschenden Dunkelheit ziemlich erschwert ist. Jedermann sollte also die rechte Seite seiner Gangrichtung innehalten, um Zusammenstöße mit anderen Personen, wie sie sonst jeden Augenblick vorkommen, zu vermeiden.

* Beleuchtung der Hausflure. Es besteht vielfach Unklarheit in der Bevölkerung darüber, ob seit Inkrafttreten der Verordnung über die Verdunkelung der Häuser die Hauseigentümer noch verpflichtet sind, die Haus- und Treppenflure bei Dunkelheit zu beleuchten. Diese Frage ist ohne Zweifel zu bejahen. Die Verpflichtung bleibt unberührt, nur haben die Verpflichteten dafür Sorge zu tragen, daß die Beleuchtung genügend abgeblendet bzw. so angebracht ist, daß der Lichtschein nicht nach außen fällt.

Arbeiter

zur Verladung und zum Einschnitt von Grubenholz für **Bahnhof Dierdorf gesucht.** Meldungen bei Lenkowitz Hotel Neuhaus, Selters.

Schöner Einmach-Kappus

ist zu haben bei

J. Brodt Witwe, Selters (Westertwald).



Turnverein Montabaur.

Als Held fürs Vaterland starb am 29. Oktober 1917 infolge schwerer Verwundung unser treues Mitglied

Herr Joseph Thome

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse.

Die Mitglieder des Vereins werden gebeten, an der Beerdigung teilzunehmen und sich dazu am **Sonntag, den 11. Nov. d. J. 10⁰⁰ Uhr** vormittags am Rathaus einzufinden.

Montabaur, den 10. Nov. 1917.

Der Vorstand.

Kath. Gesellen-Verein Montabaur.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, unser liebes aktives Mitglied

Heinrich Bohr

im jugendlichen Alter von 17 Jahren in ein besseres Jenseits abzurufen. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten. Die hl. Messe für seine Seelenruhe wird Sonntag, den 11. November, vormittags 10^{1/2} Uhr abgehalten. Unsere Mitglieder werden gebeten, vollzählig daran teilzunehmen.

Der Vorstand.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei der Krankheit und der Beerdigung unseres lieben Sohnes, Bruders und Onkels und für die vielen Kranzspenden sagen wir unseren herzlichsten Dank. Besonders danken wir dem kath. Gesellen- und Jünglingsverein.

Familie Kaspar Bohr.

Gesellenverein und Jünglingsverein Montabaur.

Sonntag, den 11. Novbr., abends 9 Uhr:

Vortrag des Herrn

Leutnant Spies:

„Die Kriegslage in Mazedonien.“

Auch die Herren Ehrenmitgliedern sind freundlichst eingeladen.

Die Vorstände.

Ein sehr gutes, schweres, 7-jähriges

Arbeitspferd

hat zu verkaufen.

Johann Knapp 7r.

Dauborn,

Telefon 9.

Jugendkompagnie 82

Montabaur.

Sonntag, den 11. Novbr.,

nachmittags 3 Uhr:

Pünktlich am Gesellen-

haus feierlich und

antreten:

Felddienübung.

Der Vorstand.

J. A.: Kunst.

Verloren

am 21. Oktober auf dem

Wege Selters—Herzbach:

1 Kneifer, 1 Fahrradlaterne,

1 Luftpumpe. Gegen Be-

lohnung abzugeben bei

Dr. Brüll, Herzbach.

Jugendliche Arbeiter gesucht.

Gebrüder Hermes,

Möbelfabrik, Montabaur.

Unterhaltener

großer Herd

zu kaufen gesucht. Von

wem, sagt d. Geschäftsst. d. Bl.

Taschenlampen-

Batterien

neu eingetroffen.

Reichardt u. Co.,

Montabaur, Bahnhofstr. 26.

Stenografie-Kursus

beginnt 15. November.

Strunk, Sauerthalstraße 17.

Zu kaufen gesucht

einige Wagen

Badtrog oder

=Hän.

Gebitte Offerten bei franko

Lieferung; suche ferner einen

wahlamen Spis,

kleine Kasse.

Ludw. Kleudgen,

Steingutfabrik, Gdhr.

Frau für alle vier

Wochen zum

Waschen

gesucht. Allmannshausen 3.

Ein Paar kräftige,

jugliche

Ochsen

zu verkaufen.

Pct. Jos. Korzilius Ww-

Baumbach (Westertw.)